

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Turn- und Festhalle

Die Gemeinde Jungingen erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhalle Entgelte nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. November 2001, gültig ab 01.01.2002.

I. Unentgeltliche Überlassung der Halle mit Nebenräumen

Die Überlassung der Turn- und Festhalle erfolgt unentgeltlich für

- Übungsbetrieb/Probeabende lt. Belegungsplan
- Schulveranstaltungen
- Veranstaltungen ausschließlich zugunsten sozialer Zwecke
- Sportveranstaltungen örtlicher Vereine (auch Ausrichtung überörtlicher Meisterschaften und Turniere)
- vereinsinterne Veranstaltungen für die Vereinsjugend (z.B. Weihnachtsfeier, Saisonabschluss)
- Jugendkonzerte
- Festakte örtlicher Vereine
- Kinderfasnet

II. Entgeltliche Überlassung (Vermietung) der Halle mit Nebenräumen

Die Berechnung der Entgelte erfolgt entsprechend der Einordnung der Veranstaltungen in nachfolgende Gruppen:

Gruppe A:

- Versammlungen
- Tagungen
- vereinsinterne Veranstaltungen
- Betriebsfeiern örtlicher Betriebe *)
- Familienfeiern Einheimischer

*) Feiern aus Anlass von Betriebsjubiläen oder „runden“ Geburtstagen von Mitgliedern der Geschäftsleitungen; sonstige Betriebsfeiern – Gruppe D (priv. Veranstaltungen)

Gruppe B

- Konzerte örtlicher Vereine
- Theaterveranstaltungen örtlicher Vereine

Gruppe C

- Tanzveranstaltungen örtlicher Vereine

- Fasnetsveranstaltungen örtlicher Vereine
- Bunte Abende/Nachmittage örtlicher Vereine
- Internationale Wandertage

Gruppe D

- Private Veranstaltungen (ausgenommen Betriebs- und Familienfeiern Einheimischer in Gruppe A)
- gewerbliche Veranstaltungen
- Veranstaltungen überörtlicher (politischer) Vereinigungen
- Sonderveranstaltungen

Gruppe	Hauptentgelt		Bühne
	ohne Bewirtung	mit Bewirtung	
A		125 Euro	25 Euro
B	75 Euro	125 Euro	25 Euro
C		225 Euro	25 Euro
D		325 Euro	25 Euro

Zuschläge

- Barbenutzung: 25 Euro je Bar
- Mehrtägige Veranstaltungen: 50 % des Hauptentgelts je weiterer Veranstaltungstag
- Zuschlag für auswärtige Veranstalter: 50 % auf alle Entgelte

Ermäßigungen:

- Ausschließliche Benutzung der 2/3 Halle: 25 % bzgl. Hauptentgelt
- Ausschließliche Benutzung der 1/3 Halle: 50 % bzgl. Hauptentgelt

III. Sonstige Leistungen

- Leistungen durch gemeindliches Personal oder gemeindliche Fahrzeuge: Es werden die durch die Gemeinde festgelegten Verrechnungssätze in Rechnung gestellt.
- Fremdleistungen: Es wird der Aufwand in

Rechnung gestellt, welcher der Gemeinde entstanden ist.

- Sonstige Leistungen:

Die Kosten für nicht in o.g. Katalog enthaltene Leistungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Kostenersatz für Beschädigungen

- Beschädigungen am Inventar:
- Beschädigungen am Gebäude (innen und außen) und an den Außenanlagen incl. Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der Parkplätze (ohne Straßenbeleuchtung):

Es werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Es werden die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

V. Benutzung der Duschräume

Für die Benutzung der Duschräume wird pro Benutzungseinheit ein Entgelt in Höhe von erhoben. Pauschalabrechnung ist möglich.

2,50 Euro

Die Benutzung der Duschräume durch Jugendabteilungen erfolgt unentgeltlich.

VI. Benutzung der Kegelbahn

Für die Benutzung der Kegelbahn wird ein Entgelt in Höhe von erhoben.

6 Euro je Stunde

Das Entgelt ist von Dauerkeglern vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.

VII. Sonstige Bestimmungen über die Erhebung der Entgelte

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt und die sonstigen Kosten gemäß Ziffer II bis VI sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung kostenfrei an die Gemeindekasse zu bezahlen.

Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, das Entgelt im Voraus zu fordern. Ebenso können Sicherheitsleistungen gefordert werden.

Vom Benutzungsentgelt gem. Ziffer II kann abgesehen werden, wenn der Mieter

- a) den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat;

b) mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktritt.

Das Hauptentgelt gem. Ziffer II wird in Höhe des hälftigen Betrages, die sonstigen Kosten in Höhe der im Zeitpunkt der Absage bereits angefallenen Kosten erhoben, wenn aus Gründen, die nicht bei der Gemeinde liegen, eine vom Bürgermeisteramt verbindlich bestätigte Veranstaltung ausfällt.